



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

EINGANG:

15. Okt. 2001
(802)

Stück 21

141. Jahrgang

Köln, den 15. Oktober 2001

Inhalt

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 208 Dreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 185
- Nr. 209 Einunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 187

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 210 Sitzung des Priesterrates vom 6. bis 8. November 2001 in Bensberg 188
- Nr. 211 Schlüsselzahlen für die Bemessung der Haushaltszuweisungen an die Kirchengemeinden ab 1. 1. 2002 188

- Nr. 212 Warnung vor einem falschen Kardinal 188

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 213 Arbeitsordnung für die katholische Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Suchthilfe in der Erzdiözese Köln, DiAG-Sucht 189
- Nr. 214 Wiederholung des offenen Einkehrtages für Ehrenamtliche mit Herrn Kardinal Meisner 190
- Nr. 215 Tag der älteren Priester 190
- Nr. 216 Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner 191
- Nr. 217 Besinnungstage für suchtkranke Ordensfrauen und Frauen im kirchlichen Dienst 191
- Nr. 218 Personalchronik 191

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 208 Dreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 8. 11. 2000 die Dreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 47), zuletzt geändert durch die Neunundzwanzigste Änderung der Satzung vom 20. 11. 2000 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 95, Seite 108) wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden nach der Zahl „36“ die Worte „oder § 236“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe d wird die Zahl „38“ durch die Zahl „237“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe e wird die Zahl „39“ durch die Zahl „237a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d werden nach den Worten „Versicherte, der“ die Worte „vor dem 1. Januar 1952 geboren ist,“ eingefügt und die Worte „38 Satz 3“ durch die Worte „237 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe e werden die Worte „das 60. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „vor dem 1. Janu-

ar 1952 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

2. In § 32 Absatz 3c Satz 1 werden nach dem Buchstaben b das Wort „sowie“ gestrichen und folgende Buchstaben d und e eingefügt:

„d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G als Beitrag des Pflichtversicherten zur jeweiligen Umlage – mindestens jedoch der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West – ergeben würde,

und

- e) 20 v. H. des um 175,- DM verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G ergeben würde,“

3. § 34 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse – bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes – allgemein erhöht oder vermindert haben; dabei werden jeweils

- a) die Vomhundertsätze durch die Zahl 12 – erhöht um den im vorangegangenen Kalenderjahr maßgebenden

- Bemessungsfaktor nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung – geteilt,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a mit der Zahl 12 multipliziert und
 - c) die Ergebnisse nach Buchstabe b auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet.“
4. § 34a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Satzes 2 Buchst. a mit dem Beschäftigungsquotienten zu berücksichtigen, der 90 v. H. des aufgrund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) ermittelten Beschäftigungsquotienten entspricht.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 32 Abs. 3c ist dadurch zu errechnen, dass
 - a) das unter Berücksichtigung von Absatz 4 nach § 34 Abs. 1 ermittelte gesamtversorgungsfähige Entgelt entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt wird,
 - b) hieraus entsprechend § 32 Abs. 3c ein fiktives Nettoarbeitsentgelt errechnet wird und
 - c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten geteilt wird.“
5. In § 34b Absatz 2 Buchstabe a werden nach den Worten „Beurlaubung zu erhöhen ist“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für die Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 34a Abs. 4a,“ eingefügt.
6. In § 46a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Beitragsbemessungsgrenzen“ die Worte „sowie die den Beträgen nach § 32 Abs. 3c Satz 1 Buchst. d und e zugrunde liegenden Vmhundertsätze (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G)“ eingefügt.
7. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Satz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Beitragsbemessungsgrenzen“ die Worte „sowie die den Beträgen nach § 32 Abs. 3c Satz 1 Buchst. d und e zugrunde liegenden Vmhundertsätze (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VersTV-G)“ eingefügt.
8. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe i und l sowie in Nummer 2 Buchstabe k werden jeweils die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630,- DM“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:
„k) alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbsersatzehinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) – nach Vollendung des 65. Lebensjahres jedoch nur der Bezug von Entgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5) –,“
 - c) Nach Nummer 2 Buchstabe k wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l angefügt:
„l) bei Bezug einer großen Witwen- oder Witwerrente alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbsersatzehinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV);“
 - d) Nach Nummer 3 Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:
„g) alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, einschließlich Erwerbsersatzehinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).“
9. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630,- DM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4a werden die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630,- DM“ ersetzt.
 - c) Absatz 4b erhält folgende Fassung:
„(4b) ¹Vorbehaltlich der Absätze 3a und 4 ruhen die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten – soweit sie nicht bereits nach § 52a nicht gezahlt wird – und die Versorgungsrente eines Hinterbliebenen ferner, wenn er Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV), Erwerbsersatzehinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit diese Einkünfte bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit den nach § 31 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen wegen Kindererziehungszeiten und der Gesamtversorgung das der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt, bei versorgungsrentenberechtigten Waisen 40 v. H. dieses Entgelts übersteigen. ²Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben die aufgeführten Einkünfte unberücksichtigt, soweit sie nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente oder die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. ³Die Zuwendung im Sinne der im Bereich der Gemeinden geltenden Tarifverträge oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeträge für Kinder bleiben außer Ansatz. ⁴Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln. ⁵Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. die versorgungsrentenberechtigte Witwe das 65. Lebensjahr vollendet, gelten die Sätze 1 bis 4 nur für Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge aus einem Beschäftigtenverhältnis bei einem in Absatz 5 Satz 1 genannten Arbeitgeber.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„In den Fällen des Absatzes 4b sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
10. In § 68 Absatz 2 werden die Worte „, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen“ durch die Worte „und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester“ ersetzt.
11. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) § 55 Abs. 4b gilt in der ab 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Fassung für einen Versorgungsrentenberechtigten oder einen versorgungsrentenberechtigten

Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente nach dem 30. Juni 2000 beginnt.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

12. In § 100 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Vermindert sich infolge des § 32 Abs. 3c Satz 1 Buchst. d und e der Zahlbetrag der Versorgungsrente (ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages nach § 103 oder § 104, eines Auffüllbetrages nach § 100 Abs. 5 oder einer Besitzstandszulage nach § 100 Abs. 3a) eines am 30. Juni 2000 Versorgungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen im Rahmen der ersten Anwendung des § 46a oder des § 47 Abs. 1 nach dem 30. Juni 2000, wird der Verminderungsbetrag als Ausgleichszulage gezahlt. ²Bei Errechnung der Ausgleichszulage bleiben gleichzeitige Verminderungen aufgrund einer Anwendung des § 47 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen außer Betracht. ³Die Ausgleichszulage vermindert sich, vorrangig gegenüber dem Abbau eines Ausgleichsbetrages nach § 103 oder § 104, eines Auffüllbetrages nach § 100 Abs. 5 oder einer Besitzstandszulage nach § 100 Abs. 3a, um jede sich nach ihrer Berechnung ergebende Erhöhung der Versorgungsrente aufgrund einer Anpassung oder Neuberechnung. ⁴Die Ausgleichszulage gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht angepaßt.“

13. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 2 ist für Entgelte aus der Zeit vor dem 1. April 1995 von den Erhöhungssätzen für die Versorgungsempfänger des Bundes auszugehen, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Versorgungsrenten, deren Berechnung die Sonderregelung des § 34a zugrunde liegt, werden mit Wirkung vom 1. September 1999 nach Maßgabe der von diesem Zeitpunkt an geltenden Fassung des § 34a und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungswerte neu errechnet.“

14. Es wird folgender § 105k neu eingefügt, wobei die §§ 105h und 105i offen bleiben:

„§ 105k

Bestandsrenten am 31. März 2000

(1) Eine Versorgungsrente, die vor dem 1. April 2000 begonnen hat, wird in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 in der am 1. April 2000 maßgebenden Höhe gezahlt; die §§ 46a und 47 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) Stirbt der Versorgungsrentenberechtigte nach dem 31. März 2000, erhalten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 die Witwe 60 v. H. bzw. in den Fällen des § 40 Abs. 4 42 v. H. sowie Halbweisen 12 v. H. und Vollweisen 20 v. H. des Betrages nach Absatz 1; § 45 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Veränderungen der Versorgungsrenten nach Absatz 1 und 2 können sich in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 nur aufgrund der §§ 52a und 55 oder aufgrund eines Versorgungsausgleichs ergeben. ²Bei Anwendung des § 55 Abs. 4b ist jeweils von den Grenzwerten am 1. April 2000 auszugehen.“

15. Es wird folgender § 105l neu eingefügt:

„§ 105l

Erstberechnungsfälle nach dem 31. März 2000

(1) ¹Eine Versorgungsrente, die erstmals nach dem 31. März 2000 begonnen hat, wird ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe neu errechnet bzw. erstmals berechnet, dass für das fiktive Nettoarbeitsentgelt die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle 1999 sowie ein Rentenversicherungsbeitrag von jeweils 19,5 v. H. zu berücksichtigen sind und § 32 Abs. 3c Satz 1 Buchst. d und e unberücksichtigt bleiben. ²In der Zeit ab 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 wird die Versorgungsrente in Höhe des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages gezahlt; die §§ 46a und 47 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) § 105k Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) mit Wirkung vom 1. September 1999 Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 34a), Nr. 5 (§ 34b) und Nr. 13 Buchstabe b (§ 105),

b) mit Wirkung vom 1. Januar 2000 Art. 1 Nr. 1 (§ 30), Nr. 4 Buchstabe a (§ 34a), Nr. 8 Buchstabe a (§ 54), Nr. 9 Buchstaben a und b (§ 55) und Nr. 10 (§ 68).

Die Dreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 8. 11. 2000 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 18. 6. 2001 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 18. Juni 2001

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 209 Einunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung am 18. 6. 2001 die Einunddreißigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 47), zuletzt geändert durch die Dreißigste Änderung der Satzung vom 8. 11. 2000 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 208, Seite 185) wird nach § 2 Absatz 1 um einen neuen Absatz 1 a wie folgt ergänzt:

„(1a) Die Kasse kann im Zusammenhang mit der zusätzlichen Altersversorgung der Mitarbeiter ihrer Beteiligten und deren Besoldung oder Vergütung weitere (Dienst-)Leistungen nach Maßgabe von Durchführungsvorschriften erbringen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2001 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 2001

Verband der Diözesen Deutschlands

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 210 Sitzung des Priesterrates vom 6. bis 8. November 2001 in Bensberg

Köln, den 4. Oktober 2001

Für die Herbstsitzung des Priesterrates sind folgende Themen vorgesehen:

- Schwerpunktthema: Pflicht und Kür des Priesters
- Personalplan 2010
- Rufbereitschaft in der Seelsorge
- Umsetzung des Bistumskonzepts Gemeinde-, Kranken- und Altenpflege im Erzbistum Köln – Caritas-Pflegestationen

Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Beratung weiterer Themen – vor allem im Rahmen der sogenannten Aktuellen Stunde – mögen rechtzeitig an das Erzbischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 211 Schlüsselzahlen für die Bemessung der Haushaltszuweisungen an die Kirchengemeinden ab 1. 1. 2002

Köln, den 1. Oktober 2001

Die gem. § 3 Abs. 4 der Ordnung für die Bemessung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln bekanntzugebenden Schlüsselzahlen werden mit Wirkung vom 1. 1. 2002 wie folgt festgesetzt:

1.1.1 Grundbeträge für Seelsorge und Verwaltung

Entgegen der bisherigen Praxis teilen wir die Schlüsselzahlen aus Gründen einer besseren Planungssicherheit für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 mit. Aus formalrechtlichen Gründen wird darauf hingewiesen, dass die Schlüsselzahlen für 2003 unter dem üblichen Haushaltsvorbehalt stehen.

	2002	2003
Bis 500 Gemeindemitglieder	8300 €	8000 €
von 501–2000 Gemeindemitgliedern zuzüglich je Gemeindemitglied über 500	8300 € 5,60 €	8000 € 5,00 €
von 2001–4000 Gemeindemitgliedern zuzüglich je Gemeindemitglied über 2000	16700 € 5,10 €	15500 € 5,00 €
von 4001–6000 Gemeindemitgliedern zuzüglich je Gemeindemitglied über 4000	26900 € 9,30 €	25500 € 10,00 €
von 6001–8000 Gemeindemitgliedern zuzüglich je Gemeindemitglied über 6000	45500 € 2,50 €	45500 € 2,50 €
ab 8001 Gemeindemitgliedern zuzüglich je Gemeindemitglied über 8000	50500 € 2,50 €	50500 € 2,50 €

Maßgebend für die Zahl der Gemeindemitglieder ist der Stand nach den Ergebnissen des Kirchlichen Meldewesens zum Ende des jeweiligen Vorjahres. Die Zahl der Gemeindemitglieder wird den Kirchengemeinden mit dem genehmigten Haushaltsplan bekannt gegeben.

Filialen oder abhängige Rektorate

ohne Priester	2000 €
mit einem eigenen Priester	3000 €

1.1.2 Bewirtschaftungskosten

Ab 1. 1. 2002 gelten die folgenden Schlüsselzahlen:

1.1.2.1 Für Kirchen und Kapellen je qm Kirchen- und Nebenräume	9,50 €
1.1.2.2 Für den Dienstraum des Pfarrers und das Pfarrbüro – ohne Nebenräume – je qm	28,00 €
1.1.2.3 Für Pfarr-/Jugendheime, Büchereien – ohne Nebenräume – je qm	28,00 €
– höchstens bis zu 23000 €	

1.1.3 Instandhaltungskosten

Je cbm umbauter Raum 0,77 €.

Die Höchst- und Mindestbeträge werden für die Gebäude wie folgt bemessen:

	mindestens	höchstens
Kirchen und Kapellen	1800 €	4500 €
Pfarrhäuser, Kaplaneien und sonstige Dienstwohngebäude	1400 €	2500 €
Pfarr- und Jugendheime, Vereinhäuser sowie Büchereigebäude	1000 €	4500 €

Sofern die Zuweisungen für Instandhaltungskosten und die Reparaturrücklage zur Deckung aller notwendigen nicht genehmigungspflichtigen Reparaturmaßnahmen bis zu 10000 € nicht ausreichen, kann auf Antrag die Zuweisung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Erzbistums entsprechend erhöht werden.

1.2.3 Sonderzuweisungen

Diese sind in jedem Einzelfall zu beantragen und können – wie für die Vorjahre – nach Prüfung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

Sachkostenpauschalen für die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

Die gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung für die Bemessung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln zu zahlenden Pauschalbeträge für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz lauten ab 1. 1. 2002 wie folgt:

Für die erste Gruppe:	13000 €
Für jede weitere Gruppe:	6500 €

Diese Beträge werden um 20 % vermindert, wenn die Kirchengemeinden für diese Einrichtungen die Bauunterhaltung an Dach und Fach nicht zu tragen haben.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 212 Warnung vor einem falschen Kardinal

Köln, den 1. Oktober 2001

In mehreren Gemeinden unseres Erzbistums und darüber hinaus hat ein, mal als Erzbischof von Neuseeland, mal als brasilianischer Kardinal sich ausgebender, ca. 60 Jahre alter Herr vorgesprochen und darum gebeten, predigen zu dürfen. Während er in mindestens zwei Fällen zu dem vereinbarten

Termin nicht erschienen ist, ist es ihm in anderen Fällen gelungen, sogar eine Messe zu feiern.

Da der Genannte, der fast perfekt deutsch und französisch spricht und sich über kirchliche Dinge gut informiert zeigt,

kein Bischof und auch kein Priester ist, ist entsprechende Zurückhaltung geboten.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 213 **Arbeitsordnung für die katholische Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Suchthilfe in der Erzdiözese Köln DiAG-Sucht**

§ 1 Name

Die im Bereich der Erzdiözese Köln tätigen Träger mit ihren Einrichtungen und Diensten der Suchthilfe schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Diese führt den Namen „Katholische Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Suchthilfe in der Erzdiözese Köln“ (DiAG-Sucht).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Tätigkeiten katholischer Träger im Erzbistum Köln in der Hilfe für Suchtkranke anzuregen und zu fördern.

Die Arbeitsgemeinschaft ist das entsprechende Fach- und Beratungsgremium im Diözesan-Caritasverband. Sie koordiniert die spezifischen Interessen der Träger der Suchtkrankenhilfe in der Erzdiözese Köln und stellt die erforderlichen Abstimmungsprozesse sicher. Sie vertritt die Interessen der Suchthilfe im DiCV und berät ihn bei der Wahrnehmung seiner spitzenverbandlichen Aufgaben in diesem Bereich. Zur Verwirklichung dieses Zweckes hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Suchthilfeeinrichtungen – unter Wahrung der Eigenständigkeit der Träger – in Kirche und DiCV sowie Unterstützung des DiCV bei der spitzenverbandlichen Vertretung
2. Information, Beratung und Unterstützung der Träger und ihrer Einrichtungen hinsichtlich der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Suchthilfe sowie bei der Schaffung neuer Einrichtungen
3. Qualifizierungsangebote für die Mitarbeiterschaft der angeschlossenen Einrichtungen sowie die Kooperation mit den für das Arbeitsfeld tätigen Ausbildungsstätten
4. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
5. Verbesserung der Kooperation und Vernetzung zwischen Selbsthilfe, ambulanten Diensten und stationären Einrichtungen katholischer Träger

§ 3 Organisation

- (1) Die DiAG-Sucht hat zwei Organe:
 1. Mitgliederversammlung (§ 6)
 2. Vorstand (§ 7)
- (2) Für einzelne Arbeitsfelder können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (3) Die Arbeitsgruppe „Ambulante Suchthilfe“ in der DiAG-Sucht organisiert sich auch als regionale Gliederung des Verbandes ambulanter Behandlungsstellen für Suchtkranke / Drogenabhängige e.V. (VABS) auf dem Gebiet des Erzbistums Köln.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der DiAG-Sucht können nur Träger mit ihren Einrichtungen der Suchthilfe werden, die gemäß Diözesanrecht dem Diözesan-Caritasverband Köln als Spitzenverband angeschlossen sind.

Als Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft kommen in Betracht:

1. die katholischen Träger im Erzbistum Köln von:
 - a) ambulanten Suchtberatungs- und Behandlungsstellen
 - b) teilstationären und stationären Einrichtungen der Suchthilfe
 - c) soziotherapeutischen Einrichtungen der Suchthilfe und
2. der Kreuzbund Diözesanverband Köln.

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Einstellung der Suchtkrankenhilfe in der Erzdiözese Köln oder durch Ausschluss. Ein Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes mit Halbjahresfrist zum Jahresende erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung, die begründet werden muss, kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingeleitet werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern zu leistende Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Arbeitsgruppen
 - d) die Änderung der Arbeitsordnung und die Auflösung der DiAG-Sucht
 - e) Festsetzung von Arbeitsschwerpunkten
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, durch die/den Vorsitzende/n sowie im Falle seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Vorstandsmitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, der/die Geschäftsführer/-in und die Vertreter aus der Erzdiözese Köln in Vorständen überregionaler Zusammenschlüsse in der Suchthilfe nehmen beratend teil.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Änderungen der Arbeitsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie treten erst nach Zustimmung durch den Diözesan-Caritasverband in Kraft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll festgehalten werden, das von der/dem Vorsitzenden und einem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, 2 weiteren gewählten Mitgliedern und dem/der Diözesan-Caritasdirektor/-in des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. als geborenem Mitglied, der sich durch eine von ihm benannte Person vertreten lassen kann.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit bis zu zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Als Gäste können die Vertreter aus der Erzdiözese Köln in Vorständen überregionaler Zusammenschlüsse in der Suchthilfe mitwirken.
- (3) Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 1 vorbehalten sind.
Zu seiner Unterstützung besteht die von dem/der Geschäftsführer/in geleitete Geschäftsstelle beim Diözesan-Caritasverband.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Arbeitsordnung, soweit nach § 6 die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vertretung der Arbeitsgemeinschaft
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Tätigkeitsberichtes gem. § 6 dieser Arbeitsordnung
 - Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 der Arbeitsordnung
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Geschäftsführer/in im Auftrag der/des Vorsitzenden schriftlich ein mit Angabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch deren/dessen Stellvertreter/in. Sie finden je nach Bedarf statt. Der/die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder das verlangen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- (7) Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder in gleicher Weise angeschrieben werden und alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Falls ein Vorstandsmitglied mündliche Absprache in einer Sitzung fordert, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht eingeholt werden.
- (8) Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Aufgaben ständige oder zeitlich begrenzte Arbeitskreise bilden. Er bestimmt deren Leiter/innen. Sie haben im Vorstand Anhörungsrecht.

§ 8 Geschäftsführung

Geschäftsführer/in der DiAG-Sucht ist der/die Referent/in für Suchtkrankenhilfe im Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

Diese/r führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft gemäß der Arbeitsordnung sowie den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 9 Auflösung

Eine Auflösung der DiAG-Sucht kann nur durch eine Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufen wird, mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt ein etwa vorhandenes Vermögen an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., der es im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke im Sinne der Aufgaben der DiAG-Sucht zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

Die Arbeitsordnung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung der DiAGSucht am 3. 11. 2000 und am 18. 12. 2000 durch den Vorstand des Diözesan-Caritsverbandes für das Erzbistum Köln genehmigt.

Nr. 214 Wiederholung des offenen Einkehrtages für Ehrenamtliche mit Herrn Kardinal Meisner

Der Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner, lädt interessierte Ehrenamtliche aus dem Erzbistum Köln zu einem offenen Einkehrtag *am Samstag, 10. November 2001, 10.00 – 17.00 Uhr, in den Börsensaal der Industrie- und Handelskammer zu Köln* ein.

Es handelt sich hierbei inhaltlich um eine Wiederholung des Einkehrtages vom 24. 3. 2001. Ehrenamtliche, die im März aufgrund der großen Nachfrage keine Zusage zur Teilnahme erhielten, haben bereits ihre Einlasskarten für den Termin im November erhalten. Darüber hinaus stehen Eintrittskarten für Damen und Herren zur Verfügung, die am Märztermin nicht teilgenommen haben.

Diese sind zu einem Preis von DM 10,00 zu bestellen über das Erzbischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Frau Sandra Behrendt, 50606 Köln.

Die Zusendung dieser Eintrittskarten erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Bestellungen mit Rechnung und vorbereitetem Überweisungsträger. Das Kartenkontingent ist begrenzt; Anmeldeschluss ist Dienstag, der 30. Oktober 2001.

Nr. 215 Tag der älteren Priester

Zu diesem jährlichen Tag sind wieder die älteren Priester in unserem Erzbistum eingeladen:

Termin:

Freitag, 21. November 2001, 9.15–17.00 Uhr, im Kölner Maternushaus.

Themen und Referenten:

Vormittag:

„Ermutigung und Hilfen“:
– Von den Kräften der Kirche
– Von den Kräften des Alters

Dr. med. Manfred Lütz (Chefarzt, Facharzt für Psychiatrie, Theologe, Autor des Buches „Der blockierte Riese – Psychoanalyse der katholischen Kirche“)

Nachmittag:

„Im Bistum nichts Neues?“
Aktuelle Hintergrund-Informationen
Generalvikar Norbert Feldhoff

Abschluss mit einer Eucharistiefeier (Zebrant und Prediger: Generalvikar Feldhoff)

Leitung:

Die Beauftragten für die älteren und kranken Priester

Persönlich angeschrieben werden nur die Priester im Ruhestand. Aber auch alle anderen älteren und interessierten Priester ab 70 Jahren sind hiermit herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung:

schriftlich (per Postkarte, Brief oder Telefax) erbeten bis spätestens 10. 11. 2001 an: Erzbischöfliches Generalvikariat, H. A. Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln. Fax-Nr. 02 21/16 42-14 28. Bitte bei der Anmeldung angeben: „Kurs-Nr. 215“. (Tel. Auskunft: 02 21/16 42-14 67, Herr Deckert).

Wichtig: Es erfolgt keine Anmeldebestätigung. Jeder Anmeldete ist willkommen.

Nr. 216 Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner

Wir weisen hin auf Besinnungstage für von einer Suchtkrankheit betroffene Priester, Diakone und Ordensmänner, veranstaltet von der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz. Die Besinnungstage richten sich an solche Personen, die eine Abhängigkeitsgefährdung und -erkrankung erlebt haben, jetzt aber abstinent/suchtmittelfrei leben.

Termin: Mo., 26.11. (15.00 Uhr), bis Fr., 30. 11. 2001 (morgens)

Ort: zwei zeitgleiche Veranstaltungen im Jugendhaus Hardehausen, Warburg, und im Haus St. Klara, Zell am Main

Preis: 450,00 DM (einschl. Unterkunft und Verpflegung)

Interessenten fordern – aus Diskretionsgründen – bitte direkt beim Veranstalter das entsprechende Faltblatt an, das Programmhinweise und auch einen Anmeldeabschnitt enthält:

Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e.V., Referat Konsum und Sucht, Jägerallee 5, 59071 Hamm, Tel. 0 23 81/9 80 20-0, Fax -99

Für das Jahr 2002 sind Besinnungstage in der Zeit 25.–29. 11. geplant.

Nr. 217 Besinnungstage für suchtkranke Ordensfrauen und Frauen im kirchlichen Dienst

Wir weisen hin auf Besinnungstage für von einer Suchtkrankheit betroffene Ordensfrauen und Frauen in kirchlichen

Berufen, veranstaltet von der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz. Die Besinnungstage richten sich an solche Personen, die eine Abhängigkeitsgefährdung und -erkrankung erlebt haben, jetzt aber abstinent / suchtmittelfrei leben.

Termin: Mo., 19. 11. (15.00 Uhr), bis Fr., 23. 11. 2001 (morgens)

Ort: Franziskushaus, Essen-Bedingrade

Preis: 300,00 DM (einschl. Unterkunft und Verpflegung)

Interessenten fordern – aus Diskretionsgründen – bitte direkt beim Veranstalter das entsprechende Faltblatt an, das Programmhinweise und auch einen Anmeldeabschnitt enthält:

Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e.V., Referat Konsum und Sucht, Jägerallee 5, 59071 Hamm, Tel. 0 23 81/9 80 20-0, Fax -99

Für das Jahr 2002 sind Besinnungstage in der Zeit 11.–15. 3. und 11.–15. 11. geplant.

Nr. 218 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

7. 5. Klingenhäger Gregor, Kaplan, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 zum Stadtjugendseelsorger mit dem Titel Pfarrer im Stadtdekanat Düsseldorf und Rektor ecclesiae an der Jugendbildungsstätte St. Swibert in Düsseldorf;
15. 9. Hergenröther Norbert, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Peter und Paul in Engelskirchen und Herz Jesu in Engelskirchen-Loope im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach;
15. 9. Mirt Iosif Marius, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Kaplan an St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth und St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach;
15. 9. Müller Norbert, zum Pfarrer an St. Peter und Paul in Engelskirchen, Rektoratspfarrer an Herz Jesu in Engelskirchen-Loope und zum Pfarrvikar an St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth und St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach;
16. 9. Dreher Jürgen, Kaplan, zum Pfarrer an St. Elisabeth in Wuppertal-Barmen und St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, Rektoratspfarrer an St. Petrus in Wuppertal-Blombacherbach und zum Pfarrvikar an St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich B des Dekanates Wuppertal-Barmen;
18. 9. Honnefelder Ludger, Prof. Dr., unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere fünf Jahre zum Institutsdirektor des Albertus-Magnus-Instituts bis 25. März 2006;
20. 9. Mattathil Pater Mathew CMI, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. November 2001 zum Kaplan an St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg und St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Dekanates Dormagen;
20. 9. Muthig Werner, Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 31. Oktober 2001 für weitere drei Jahre zum Subdiakon an St.

- Peter und Paul in Engelskirchen und Herz Jesu in Engelskirchen-Loope im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach;
24. 9. Natke Pater Nikolaus OP, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Rector ecclesiae der Elendskirche in Köln im Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz des Dekanates Köln-Mitte (Süd);
24. 9. Schmitz Johannes, zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Georg in Köln im Seelsorgebereich City-Seelsorge des Dekanates Köln-Mitte (Süd), unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und gleichzeitiger Entpflichtung als Diakon im Subsidiarsdienst an St. Anno und an St. Mariä Himmelfahrt in Köln-Holweide;
25. 9. Bringmann Thomas, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an St. Peter und Paul in Ratingen und St. Jakobus in Ratingen-Homburg-Meiersberg im Seelsorgebereich Ratingen-Mitte/Homburg des Dekanates Ratingen;
25. 9. Kaefer Pater José Ademar SVD, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 bis 28. Februar 2002 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Remigius in Königswinter, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Dekanates Königswinter;
25. 9. Kryza Pater Leszek SChr, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zum Kaplan an der Kath. Polnischen Mission in Köln;
25. 9. Renusz Pater Bogdan SChr, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zum Kaplan an der Kath. Polnischen Mission in Wuppertal, Filiale Leverkusen;
25. 9. Sserwaniko Henry Nganda, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zum Hausgeistlichen am Kath. Sozialen Institut in Bad Honnef;
27. 9. Roque Pater Benoit-Marie, zum Kaplan zur Aushilfe zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bonn-Beuel;
28. 9. Hittmeyer Christoph, Kaplan, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zum Pfarrverwalter für die Zeit der Abwesenheit des Pfarrers an St. Christophorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
- 1.10. Urban Stanislaw, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum Krankenhausseelsorger mit dem Titel Pfarrer an den Städt. Krankenanstalten Köln-Merheim;
- 1.10. Vosen Klaus-Peter, zum Pfarrer an St. Maria in der Kupfergasse in Köln im Seelsorgebereich City-Seelsorge des Dekanates Köln-Mitte (Nord).

Der Herr Erzbischof hat am:

20. 9. den Pater Mathai Luka Pathrapankal CMI im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. November 2001 als Kaplan zur Aushilfe an St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg und St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg im

- Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Dekanates Dormagen entpflichtet;
20. 9. den Diakon Sebastian Josef Reuter unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Dekanatspräses der Kath. Frauengemeinschaft und Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Bornheim entpflichtet;
25. 9. den Pater Marek Ciesielski SChr im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 als Vikar der Kath. Polnischen Mission in Köln entpflichtet;
25. 9. den Pater Andrzej Jerzy Solopa SChr im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 als Kaplan der Kath. Polnischen Mission in Wuppertal, Filiale Leverkusen, entpflichtet;
- 10.10. den Neupriester Michael Kahle zum Studium an der Pontificia Universita Gregoriana in Rom freigestellt.

Es starben im Herrn am:

18. 9. Debus Heribert, Pfarrer i.R., Oberstudienrat i.R., 67 Jahre alt;
20. 9. Güttler Johannes, Erzb. Rat a. h., Ehrendechant, Pfarrer i.R., 85 Jahre alt;
24. 9. Wolsing Pater Heinrich OSC, Moderator und Seelsorger an St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel und Heilig Kreuz in Bonn-Limperich, 68 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

15. 9. Krause Reiner, bis zum 12. August 2002 zum Pastoralreferenten an St. Antonius, Herz Jesu und St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld im Seelsorgebereich A des Dekanates Wuppertal-Barmen;
1. 10. Justen Sr. Myriam, im Einvernehmen mit der Ordensoberin zur Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge in den Betriebsstätten Velbert-Neviges der Kliniken St. Antonius, Wuppertal.

Es wurden versetzt am:

30. 9. Straetmanns Bettina, als Gemeindereferentin nach St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Petrus in Wuppertal-Blombacherbach, St. Elisabeth in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich C des Dekanates Wuppertal-Barmen;
30. 9. Straetmanns Max, als Gemeindereferent nach St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Petrus in Wuppertal-Blombacherbach, St. Elisabeth in Wuppertal-Barmen und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich C des Dekanates Wuppertal-Barmen.

Es wurde beurlaubt am:

16. 8. Bilstein Dagmar, Gemeindereferentin, wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis 15. August 2004.

Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:

30. 9. Henkel Sr. Bernwarde, Helferin in der Krankenhausseelsorge in den Betriebsstätten Velbert-Neviges der Kliniken St. Antonius Wuppertal.

Zur Post gegeben am 15. Oktober 2001